

978-3-7910-3119-4 von Collrepp, Handbuch Existenzgründung
© 2011 Schäffer-Poeschel Verlag (www.schaeffer-poeschel.de)

SCHÄFFER
POESCHEL

1. Kapitel: Die berufliche Orientierung

Wenn Sie daran denken, sich selbstständig zu machen, stehen Sie an der Schwelle einer wichtigen Entscheidung, die weitreichende Folgen für Ihre zukünftige Lebensgestaltung haben kann. Nehmen Sie deshalb Ihren Wunsch nicht auf die leichte Schulter, denn eine Existenzgründung eignet sich nicht zum Ausprobieren. Springen Sie nicht ins kalte Wasser, sondern planen Sie Ihr Vorhaben gründlich.

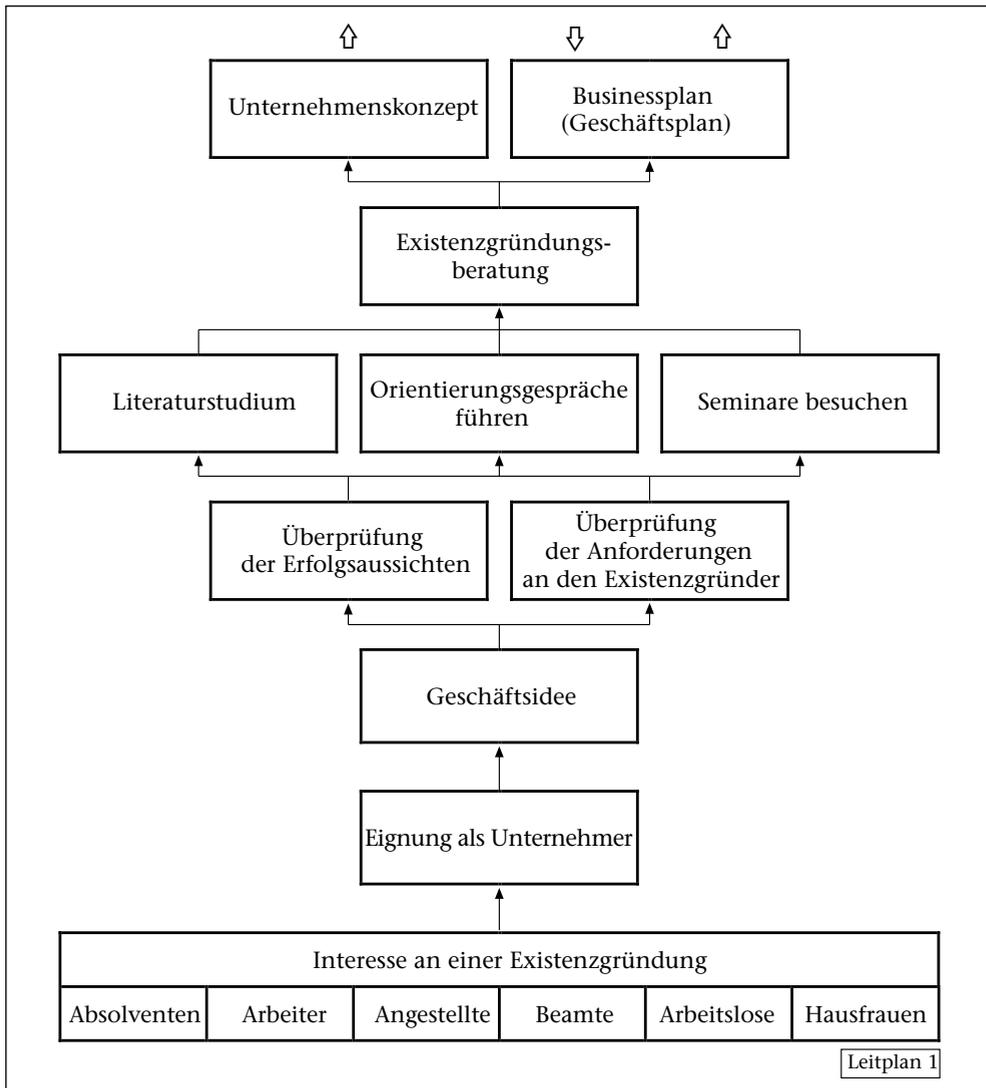


Abb. 1: Orientierungsschritte des Existenzgründers

Die **Orientierungsphase** ist eine wichtige Stufe der Existenzgründungsplanung. Hier sollen Sie rechtzeitig erkennen, ob Sie sich wirklich zum Unternehmer eignen. Eine kritische Selbstprüfung ist deshalb unbedingt notwendig.

Seien Sie ehrlich gegen sich selbst und geben sich keiner Selbsttäuschung hin. Erkennen Sie Ihre Defizite und beheben diese, falls es sich nicht um gravierende Mängel der unternehmerischen Qualifikation handelt. Nehmen Sie sich deshalb Zeit, bis Sie sich den Anforderungen gewachsen fühlen oder beenden Sie Ihr Vorhaben. Vermeiden Sie eine gescheiterte Existenzgründung.

1 Die Gründe für das Streben nach beruflicher Selbstständigkeit

Viele Menschen haben den Wunsch, sich selbstständig zu machen, letztendlich wagen jedoch nur relativ wenige den entscheidenden Schritt. Meist sind es Arbeitnehmer mit mehreren Jahren Berufserfahrung, häufig Absolventen von Ausbildungsstätten, die selbstständige Existenzen anstreben. Äußerst selten treibt es Beamte in die berufliche Selbstständigkeit.

Zurzeit suchen in der Bundesrepublik Deutschland schätzungsweise über 5 Millionen Menschen eine angemessen entlohnte Arbeit. Nicht selten bewerben sich hunderte erfolglos um einen ausgeschriebenen Arbeitsplatz. Aus dieser Hoffnungslosigkeit wächst der Mut zur beruflichen Selbstständigkeit, zwar unfreiwillig – aber immer häufiger.

Alle versprechen sich von dieser beruflichen Alternative große Vorteile. Viele Gründe sprechen dafür.

Zwar hat jeder Arbeitnehmer die Möglichkeit, in seinem Beruf voranzukommen, und auch Karriere zu machen, doch gelingt es planmäßig nur einer Minderheit. Viele bleiben auf dem Weg nach oben hängen. Es gehört schon viel Glück dazu, während eines langen erfolgreichen Arbeitslebens in der richtigen Branche, in der richtigen Firma immer die richtigen Vorgesetzten gehabt zu haben. Bürokratie und autoritärer Führungsstil in vielen, auch kleinen und mittleren Unternehmen lähmt die Entfaltungskraft und den Gestaltungswillen von hochmotivierten Beschäftigten.

Heutzutage bietet fachliche Kompetenz, Disziplin und Arbeitseifer keine Garantie mehr weder für einen beruflichen Aufstieg noch für einen sicheren Arbeitsplatz. Meist sind es typische Managementfehler, wie z. B. mangelnde finanzielle Vorsorge für die nächste Rezession, verplumptes Betriebsvermögen aufgrund falscher Strategie, unzureichende Forschung und Entwicklung, fehlende soziale Kompetenz usw. gegenüber den Mitarbeitern, wenn langjährig verdiente Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen »freigesetzt« werden.

Jeder Arbeitnehmer weiß i. d. R., was er von seiner Firma zu halten hat. Aufgrund des Betriebsklimas, der eigenen Behandlung und/oder der Behandlung der Kollegen kann er gut ableiten, wie es mit der Arbeitsplatzsicherheit und damit mit seiner Lebensplanung steht. Besonders ältere Arbeitnehmer sind in vielen Unternehmen nicht mehr gern gesehen und werden trotz langjähriger Berufserfahrung in die Arbeitslosigkeit oder in den Vorruhestand abgeschoben. Schlechte Erfahrun-

<ul style="list-style-type: none"> • sichere berufliche Existenz • sein eigener Chef sein • berufliche Herausforderung • eigene Ideen durchsetzen • mehr Unabhängigkeit • mehr Erfolgserlebnisse • beruflicher Aufstieg • höheres Einkommen • berufliche und soziale Anerkennung 	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstverwirklichung • größere Entscheidungsfreiheit • selbstbestimmte Lebensplanung • soziale Annehmlichkeiten verwirklichen, z. B. betriebliche Altersversorgung, private Kfz-Nutzung • flexible Gestaltung der Arbeitszeit • Hobby zum Beruf machen
Berufliche Selbstständigkeit	
↑	
Berufliche Abhängigkeit	
<p>Unzufriedenheit mit der Arbeitssituation</p> <ul style="list-style-type: none"> • berufliche Frustration • fehlende berufliche Anerkennung • kein beruflicher Aufstieg • zu geringes Einkommen • unangenehmer Vorgesetzter • monotone Aufgaben • Arbeitslosigkeit • geringe Arbeitsplatzsicherheit • innere Kündigung • schlechtes Betriebsklima • keine Motivation • Bürokratie • autoritärer Führungsstil 	<p>Marktchance nutzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Top Idee • Erfindung/Innovation/Design • Trend erkannt • negative Erfahrung als Kunde <p>Günstige Gelegenheit nutzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensaufgabe • Angebot einer tätigen Beteiligung • Franchise-Angebot • Geldanlage, z. B. Erbschaft, Lottogewinn <p>Unternehmerischer Tatendrang</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigener Chef sein • unternehmerisches Engagement • Ehrgeiz

Abb. 2: Gründe für eine berufliche Selbstständigkeit

gen mindern die Motivation. Je nach Ausprägung der Unzufriedenheit führt dann die berufliche Frustration unweigerlich zur inneren Kündigung.

Viele Arbeitnehmer finden keine Erfüllung in ihren Berufen!

Die vielen negativen Erfahrungen, die ein Arbeitnehmer macht, bzw. machen kann, sprechen für eine berufliche Selbstständigkeit. Kompetenz, Disziplin und Arbeits-eifer garantieren heute zwar keinen beruflichen Aufstieg mehr, bieten jedoch gute Voraussetzungen für eine berufliche Selbstständigkeit.

Existenzgründer sind besonders stark auf ihre Unabhängigkeit bedacht und suchen nach Möglichkeiten zur Selbstentfaltung. Sie haben besonders den Wunsch, etwas **besser, schneller und professioneller** zu machen. Deshalb ist es kein Wunder, dass immer mehr Menschen ihre eigene Firma gründen.

2 Die Risiken der beruflichen Selbstständigkeit

Neben den vielen Vorteilen, die eine selbstständige Existenz mit sich bringt, sollten die Risiken besonders beachtet werden. Der Existenzgründer muss damit rechnen, dass er eine mehr oder weniger lange Durststrecke zurücklegen muss. Als Arbeitnehmer bekommt er regelmäßig sein Gehalt auf sein Konto überwiesen, zum bezahlten Urlaub zusätzlich Urlaubsgeld, zum Jahresende zusätzlich Weihnachtsgeld und hat eine geregelte Arbeitszeit. Die Sozialabgaben, die der Arbeitgeber zur Hälfte bezahlt, muss der Existenzgründer dann voll selbst tragen.

Ärger mit Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Geldgebern, Behörden usw. wird sich nie ganz vermeiden lassen. Die berufliche Auseinandersetzung gehört zum täglichen Alltag. Allerdings ist der Unternehmer hier immer auf sich allein gestellt.

Niemand wird Ihnen zeigen, wo es lang geht. Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie immer die richtigen Entscheidungen treffen. Sie müssen selber fähig sein, sich Ziele zu setzen und diese ohne äußeren Druck zu verfolgen. Der Traum von der Selbstständigkeit darf nicht zum Trauma werden. Beim Abwägen der Chancen und Risiken müssen Sie kritisch entscheiden, ob Sie sich wirklich selbstständig machen wollen.

Risiken der beruflichen Selbstständigkeit	
<ul style="list-style-type: none"> • Scheitern der Existenzgründung (Pleite) • Einkommensrisiko • Kapitalrisiko • fehlende soziale Sicherheit • Gesundheitsrisiko (Dauerstress) • hoher Arbeitseinsatz, unregelmäßige Arbeitszeit, kein oder wenig Urlaub 	<ul style="list-style-type: none"> • Ärger mit dem Personal • Ärger mit Kunden • Ärger mit Lieferanten • Ärger mit Geldgebern • Ärger mit Behörden • Ärger mit dem Vermieter • Ärger mit der Familie

Abb. 3: Risiken der beruflichen Selbstständigkeit

TIPP

Sichern Sie sich rechtzeitig den notwendigen Rückhalt in Ihrer Familie. Informieren Sie deshalb den engeren Familienkreis über Ihr Vorhaben. Sie werden den finanziellen und emotionalen Beistand dringend benötigen.

Gefahren für das junge Unternehmen	
<ul style="list-style-type: none"> • mangelnde fachliche Qualifikation • mangelnde unternehmerische Qualifikation • mangelndes Konzept • Informationsdefizite • Planungsmängel • schlechte Zahlungsmoral der Kunden • Fehleinschätzung des Marktes • Rezession, sinkende Nachfrage • zuviel Reklamationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzierungsmängel (zu geringe Eigenkapitaldecke) • zu hohe Privatentnahmen • Qualifikationsmängel der Mitarbeiter • Fehlkalkulation • unerwartet hohe Ausgaben • unangemessene hohe Ausgaben (Luxusanschaffungen) • mangelnde Kapazitätsauslastung

Abb. 4: Gefahren für das junge Unternehmen

Viele Existenzgründungen überleben leider nicht die ersten fünf Jahre. Die Ursachen für das Scheitern liegen meist in der mangelhaften Vorbereitung. Wer sein Vorhaben gründlich plant und angemessen gründet, wird aller Wahrscheinlichkeit nach nicht scheitern. Um gerade in der Anfangsphase schwer wiegende Fehler zu vermeiden, muss man wissen, welche Gefahren das Unternehmen bedrohen.

Halten Sie sich immer vor Augen: Die häufigsten Pleiteursachen sind

- Planungsmängel/Informationsdefizite und
- Finanzierungsmängel.

Die Gefahr des Scheiterns wird immer größer, wenn das Unternehmen nicht mindestens den Gewinn erwirtschaftet, um die private Lebensführung zu gewährleisten. Der Unternehmensgründer sollte vorher genau prüfen, ob er den erforderlichen Umsatz überhaupt erreichen kann, um alle Kosten und alle notwendigen Aufwendungen für die private Lebensführung abzudecken. Es ist deshalb sinnvoll, im Finanzierungsplan genügend Reserven zu berücksichtigen.

3 Die Eignung als Unternehmer

Der Unternehmer hat die Aufgabe, das Ziel des Unternehmens, die langfristige Gewinnmaximierung, zu fördern und Schaden von dem Unternehmen fern zu halten. Er muss dafür sorgen, dass keine Überschuldung eintritt und die Zahlungsbereitschaft jederzeit gewährleistet ist.

Der Erfolg des Unternehmens hängt wesentlich von der Person des Gründers ab.

Insbesondere während der Gründungsphase und in den folgenden ersten Jahren steht die Person des Existenzgründers im Vordergrund. Ein typisches Profil des erfolgreichen Existenzgründers gibt es nicht. Entscheidend ist die erforderliche Qualifikation des Existenzgründers hinsichtlich seines individuellen Vorhabens.

Der Existenzgründer muss eine fachliche und unternehmerische Qualifikation aufweisen sowie körperlich, seelisch und geistig fit sein. Mängel in der fachlichen Qualifikation können durch Fleiß und Ausdauer behoben werden. Die unternehmerische Qualifikation ist es, die im Wesentlichen darüber entscheidet, ob der Schritt in die Selbstständigkeit erfolgreich verläuft.

Über die Art und den Umfang der unternehmerischen Qualifikation lässt sich keine einheitliche Aussage machen. Es hängt immer vom Einzelfall ab, welche Eigenschaften besonders wichtig sind. Je größer und komplexer das Vorhaben ist, desto ausgeprägter muss die unternehmerische Qualifikation sein. Der Existenzgründer muss in der Lage sein, sich selber Ziele zu setzen und diese ohne Druck durch Vorgesetzte selbstständig zu verfolgen. Er muss auch bereit sein, sehr viel Zeit in sein Vorhaben zu investieren und insbesondere in den ersten Jahren auf ein regelmäßiges und stabiles Einkommen zu verzichten. Die Familie sollte dazu bereit sein, die notwendige Unterstützung zu geben.

Fachliche Qualifikation

- abgeschlossene Berufsausbildung/abgeschlossenes Studium auf dem Gebiet der selbstständigen Existenz
- Branchenerfahrung
- mehrjährige praktische Erfahrung
- mehrjährige Führungserfahrung
- mehrjährige Vertriebs Erfahrung
- gut fundierte kaufmännische/betriebswirtschaftliche Kenntnisse

Unternehmerische Qualifikation

- Visionen in Ziele definieren und umsetzen
- Erfolgsorientierung
- soziale Kompetenz, Verantwortungsbereitschaft
- Organisations-, Improvisationstalent
- Mut
- Verhandlungsgeschick
- Kontaktfreude
- Selbstsicherheit
- Überzeugungskraft
- finanzielle Risikobereitschaft
- Entscheidungsfreude
- gesunder Menschenverstand
- Marktorientierung (z. B. Gespür für Trends und Bedürfnisse)
- Aufgeschlossenheit für neue Ideen
- Anpassungsfähigkeit an technische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen
- Kundenorientierung, Kundenpflege

Physische und psychische Qualifikation (Belastbarkeit)

- körperlich, geistig und seelisch fit
- Stressbewältigung

Abb. 5: Qualifikationen des idealen Unternehmers

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg der Existenzgründung ist der feste **Glaube an den eigenen Erfolg**. Spätestens bei den Finanzierungsverhandlungen müssen andere vom Konzept überzeugt werden. Man schenkt eher demjenigen sein Vertrauen, der sein Ziel hartnäckig verfolgt.

Der unternehmerische Erfolg hängt nicht von einem hohen Intelligenzquotienten ab. Ein gesunder Menschenverstand reicht aus, um der Aufgabe des Unternehmers gewachsen zu sein.

Der Existenzgründer muss sich selbst genau prüfen, ob er alle Grundvoraussetzungen für eine unternehmerische Tätigkeit im Rahmen seines Vorhabens mitbringt.

4 Die Geschäftsidee

Die Geschäftsidee ist die Leistung des Existenzgründers, die er am Markt anbieten will. Es kann sich dabei um ein materielles Produkt, um eine Dienstleistung (Beratung, Service) oder um eine Kombination von beiden handeln. Die Leistung muss auch am Markt nachgefragt werden, d.h. marktfähig sein. Der Kunde ist nur dann bereit, einen Preis zu bezahlen, wenn die Leistung für ihn einen Nutzen hat. Der Nutzen kann eine wesentliche Ersparnis, eine verbesserte Leistung oder die Befriedigung eines bisher nicht durch den Markt bedienten Bedürfnisses sein.

<p>Einzelhandel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittel • Zeitungen/Zeitschriften • Computer u. Zubehör • Autoteile u. Zubehör • Film, Foto, Video • Geschenkartikel • Kinderbekleidung • Sportartikel 	<p>Handel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Importeur/Exporteur • Handelsvertreter • Großhändler • Apotheker • Einzelhändler 	<p>Gastronomie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bistro • Diskothek • Kneipe, Gaststätte • Würstchenbude • Imbiss • Café • Hotel, Gasthof, Pension • Eisdielen
<p>Zulassungspflichtiges Handwerk</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kraftfahrzeugtechniker • Dachdecker • Heizungsbauer • Augenoptiker • Zimmerer • Zahntechniker • Elektrotechniker • Tischler 	<p>Zulassungsfreies Handwerk</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fliesenleger • Raumausstatter • Buchbinder • Feinoptiker • Damenschneider • Goldschmied • Uhrmacher • Gebäudereiniger 	<p>Handwerksähnliches Gewerbe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosmetiker • Fahrzeugverwerter • Rohr- u. Kanalreiniger • Bodenleger • Änderungs Schneider • Speiseeishersteller • Bestattungsgewerbe • Teppichreiniger
<p>Industrie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuliefererindustrie • Maschinenbauindustrie • Elektroindustrie • Feinmechanik + Optik • Chemische Industrie • Nahrungs- u. Genussmittelindustrie • Bekleidungsindustrie 	<p>Dienstleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alten- u. Krankenpflege • Immobilienmakler • Büroservice • Sonnenstudio • Fitness-Center • Reisebüro • Sprachschule • Softwareentwicklung 	<p>Freie Berufe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Architekt • Unternehmensberater • Rechtsanwalt • Arzt • Steuerberater • Künstler • Schriftsteller • Heilpraktiker

Abb. 6: Branchenbeispiele

Wenn Sie noch keine Geschäftsidee haben, müssen Sie sich gezielt auf die Suche machen. Beginnen Sie am besten mit der Suche in der Branche, in der Sie sich auskennen. Nutzen Sie Ihre Fach- und Branchenkenntnisse. Die Herausforderung an Sie als zukünftiger Unternehmer besteht darin, ein einfaches Bedürfnis zu erkennen.

TIPP

Suchen Sie neue zukunftsweisende Geschäftsfelder. Gesellschaftliche Entwicklungen verändern meist das Nachfrageverhalten. Haben Sie ein Gespür für das Neue, erkennen Sie rechtzeitig den Trend und machen Sie daraus ein Geschäft.

Steigende Erwartungen an Service- und Dienstleistungen in allen Branchen bieten Chancen für Existenzgründer. Es besteht auch ein hoher Bedarf bezüglich der Dienstleistungsqualität. Obwohl die private Nachfrage nach Dienstleistungen eher noch stagniert, sind die Aussichten im Business-to-Business-Bereich ausgezeichnet, da viele Unternehmen im Trend der »Verschlankung« Tätigkeiten auslagern. Dies eröffnet auch neue Märkte für Existenzgründer, z. B. durch Übernahme von Transportdiensten, Ver- und Entsorgungsdiensten, EDV-gestützten Tätigkeiten, Softwareentwicklung, Konstruktionstätigkeiten, Versandtätigkeiten usw.

Suche nach einer Erfolg versprechenden Geschäftsidee

- Beobachtung des Kaufverhaltens der Kunden. Häufig sind Kunden unzufrieden und üben Kritik
- Versorgungsmangel
- Anregungen beim Besuch von Messen und Ausstellungen
- Produktverbesserungen aufgrund von Produktanalyse
- zu teures Produkt: Bezug aus dem Ausland oder eigene Herstellung
- verändertes Nachfrageverhalten
- Nachahmung einer erfolgreichen Geschäftsidee

Abb. 7: Suche nach einer Erfolg versprechenden Geschäftsidee

Es ist nicht selbstverständlich, dass sich gute Ideen durchsetzen. Andererseits haben aber selbst mittelmäßige Ideen bei guter Planung Erfolgchancen. Voraussetzung für den Erfolg ist u.a. konsequentes Ideen-Management.

Zur Realisierung einer technischen Idee bringen Gründer mit speziellem Know-how und beruflicher Erfahrung die besten Voraussetzungen mit. Wissenschaftlich-technische Risiken sowie Unsicherheiten über die Entwicklung des Marktes und des Wettbewerbs sind typisch für Gründungsunternehmen im Technologiebereich, ebenso wie der anfängliche hohe Kapitalbedarf. Bis erste nennenswerte Umsätze erzielt werden, können drei bis fünf Jahre vergehen. Bei Unternehmensgründungen auf der Grundlage innovativer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen (sog. technologieorientierte Unternehmensgründungen) sollte rechtzeitig das Wissen eines Technologiezentrums [→ Adressenverzeichnis] genutzt werden, denn erforderlich werden u.a. Patent- und Literaturrecherchen, Marktrecherchen, Machbarkeitsstudien, Informationsanalysen und Finanzierungsstudien.

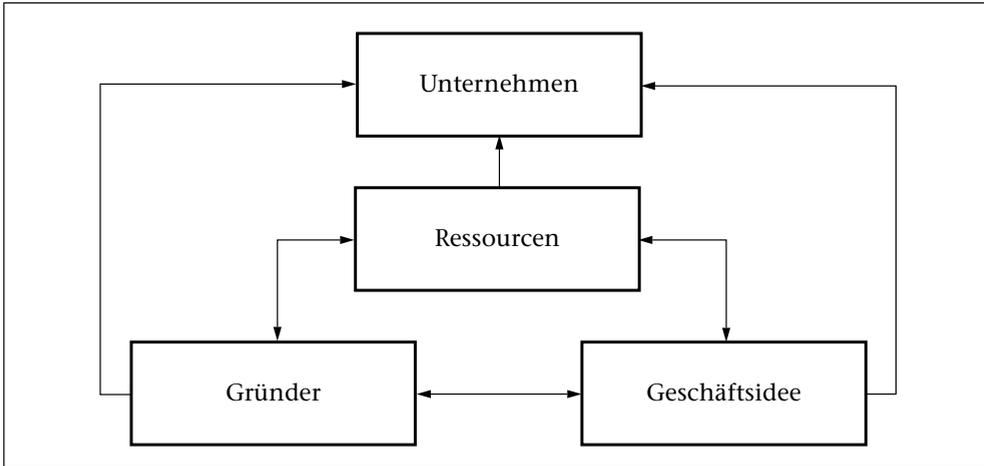


Abb. 8: Voraussetzungen für die Gründung eines Unternehmens

Zur dauerhaft erfolgreichen Gründung eines Unternehmens benötigt der Gründer neben seiner tragfähigen Geschäftsidee Ressourcen, die dem Unternehmen jederzeit in ausreichender Menge zur Leistungserstellung (Herstellung von Gütern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen) zur Verfügung stehen müssen (Allokation der Einsatzfaktoren).

Zu den Ressourcen zählen hauptsächlich Sachanlagen (z. B. Grundstücke, Immobilien, Maschinen, technische Anlagen, Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung), erstes Material- und Warenlager (z. B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Handelsware, Einbauteile), Geldmittel für die Gründung (z. B. Gründungsberatung, Kautionen, Gerichtskosten für die HR-Eintragung, Notarkosten, Franchisegebühr, Eröffnungswerbung) sowie genügend Betriebsmittel für die laufenden Kosten (z. B. Miete, Personal, fremde Dienstleistungen, Verwaltung, Versicherungen, Vertrieb). Damit die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können, ist genügend Kapital erforderlich. Nur durch eine gewissenhafte Finanzplanung unter Berücksichtigung der Rentabilität und Liquidität ist eine optimale Finanzierung möglich.

5 Die Zukunftsaussichten der Existenzgründung

Die Existenzgründung kann nur dann erfolgreich sein, wenn die Zukunftsaussichten positiv sind. Die Frage, wie lange der Erfolg gewährleistet ist, kann nur über die **Markteinschätzung** und **Konkurrenzanalyse** beantwortet werden.

Kann ich mich mit meinem Produkt bzw. mit meiner Dienstleistung am Markt auf Dauer durchsetzen?

Markteinschätzung	Konkurrenzanalyse
<ul style="list-style-type: none"> • Welche Kunden kommen als Zielgruppe in Frage? • Welche Wünsche haben diese Kunden? • Wie groß ist das Marktvolumen? • Welcher Marktanteil ist realistisch? • Welche Entwicklung nimmt die Branche? 	<ul style="list-style-type: none"> • Wer sind die Konkurrenten? • Wie hoch sind jeweils die Marktanteile? • Was kostet das Produkt bzw. die Dienstleistung bei der Konkurrenz? • Welche Besonderheiten bietet die Konkurrenz? • Welche Stärken und Schwächen haben die Konkurrenten?

Abb. 9: Zukunftsaussichten der Existenzgründung

Die Märkte unterliegen einem sehr starken Wandel. Die Renner von heute können schon morgen Ladenhüter sein. Heute haben folgende Bereiche relativ gute Zukunftsaussichten:

- Dienstleistungsbereich
Umweltschutz, Beratung, EDV, Telekommunikation, Multimedia, Sicherheit und Schutz
- Freizeitbereich
Hobby, Sport, Reisen, Fitness, Wellness, Fort- und Weiterbildung, Unterhaltung
- Sozialer Bereich
Altenpflege, Gesundheitswesen, Behindertenbereich.

6 Die gewerberechtlichen Anforderungen an den Existenzgründer

6.1 Die Gewerbefreiheit

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit nach § 1 Abs. 1 GewO besagt, dass der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet als Hauptgrundrecht die freie wirtschaftliche Betätigung, ein Gewerbe zu eröffnen und zu betreiben. Die Gewerbezugangs- und -ausübungsfreiheit des Grundgesetzes beinhaltet neben der Freiheit der Gründung eines Gewerbebetriebs und des Marktzutritts auch die Organisationsfreiheit, Freiheit der Betriebsführung sowie Freiheit der marktmäßigen Betätigung.

Gewerbezugangsvorschriften regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen eine gewerbliche Tätigkeit aufgenommen bzw. fortgeführt werden darf. **Gewerbeausübungsvorschriften** regeln, wie und in welcher Art und Weise eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben ist. Bei den Gewerbezugangsregelungen unterscheidet man in objektive Zugangsvoraussetzungen (z. B. Bedürfnis, Höchstzahlbeschränkung und Kontingentierung, Erfordernis eines Mindestumsatzes) und subjektive Zugangsvoraussetzungen (liegen in der Person: z. B. Vorbildung, Sach- und Fachkunde, Befähigungsnachweis, persönliche Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, Alter, Gesundheitszustand).

So ist z. B. der **Einzelhandel mit Lebensmitteln** erlaubnisfrei, die Ausübung des Lebensmitteleinzelhandels unterliegt aber einer Reihe von Vorschriften, wie z. B. der Gesundheitsuntersuchung nach dem Bundesseuchengesetz, den hygienerechtlichen Regelungen, dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG).

Man unterscheidet zwischen der persönlichen und sachlichen Genehmigung. Die **persönliche Genehmigung** ist an die Person des Gewerbetreibenden gebunden, weil das betreffende Gewerbe eine besondere fachliche Befähigung, Sachkunde oder Zuverlässigkeit voraussetzt. Gewerbetreibende, die einer persönlichen Genehmigung bedürfen, sind in den §§ 30 ff. GewO sowie in einer Reihe von Sondergesetzen aufgeführt. Die **sachliche Genehmigung** wird dagegen für die bestimmte Anlage oder für den bestimmten Gewerbebetrieb, nicht für die Person des Inhabers erteilt. Sie ist also in ihrem Fortbestand unabhängig von einem möglichen Wechsel des Inhabers des betreffenden Gewerbebetriebs.

6.2 Das erlaubnispflichtige Gewerbe

In der Gewerbeordnung und in ihren Nebengesetzen werden gewerbliche Tätigkeiten aufgeführt, die neben der Gewerbeanzeige einer besonderen Erlaubnis bedürfen. Der Existenzgründer ist als natürliche Person anzeigespflichtig und falls erforderlich auch Erlaubnisinhaber. Bei stehendem Gewerbe kann ein Stellvertreter bestellt werden, der die personenbezogenen Anforderungen für das betreffende Gewerbe (meistens Zuverlässigkeit) genügen muss. Liegt eine juristische Person vor, dann ist die juristische Person durch ihren gesetzlichen Vertreter anzeigepflichtig bzw. erlaubnispflichtig.

Die Ausübung eines Gewerbes ist nach § 35 Abs. 1 GewO von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebs beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersuchung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

Das Gaststättengewerbe

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer nach § 1 Abs. 1 GastG im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft), oder
- zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft), wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Nach § 1 Abs. 2 GastG betreibt ferner ein Gaststättengewerbe, wer als selbstständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf nach § 2 Abs. 1 GastG der Erlaubnis. Die Gaststättenerlaubnis muss beim zuständigen Ordnungs- oder Gewerbeamt beantragt werden.

Der Ausschank alkoholischer Getränke in jeglicher Form ist immer erlaubnispflichtig!

Die Erlaubnis ist nach § 3 Abs. 1 GastG für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Räume zu erteilen. Die Betriebsart ist in der Erlaubnisurkunde zu bezeichnen. Sie bestimmt sich nach der Art und Weise der Betriebsgestaltung, insbesondere nach den Betriebszeiten und der Art der Getränke, der zubereiteten Speisen, der Beherbergung oder der Darbietungen. Die Erlaubnis darf nach § 3 Abs. 2 GastG auf Zeit erteilt werden, soweit dieses Gesetz es zulässt oder der Antragsteller es beantragt.

Die Erlaubnis ist nach § 4 Abs. 1 GastG zu versagen, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere alkoholabhängig ist oder befürchten lässt, dass er Unerfahrene, Leichtsinige oder Willensschwache ausbeuten wird oder dem Alkoholmissbrauch, verbotenem Glücksspiel, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts, des Arbeits- oder Jugendschutzes nicht einhalten wird,
- die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb nicht geeignet sind, insbesondere den notwendigen Anforderungen zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügen oder
- die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 01.11.2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde oder das, für den Fall, dass eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 01.05.2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde,
- der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt,
- der Antragsteller nicht durch eine Bescheinigung einer IHK nachweist, dass er oder sein Stellvertreter über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann.

Ist eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich oder kann nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden, kann die Erlaubnis erteilt werden.

Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, können nach § 5 Abs. 1 GastG jederzeit Auflagen zum Schutz

1. der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
2. der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder

3. gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, müssen nach § 6 GastG auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Mindestens ein alkoholfreies Getränk darf nicht teurer sein als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Im Gaststättengewerbe dürfen der Gewerbetreibende oder Dritte auch während der Ladenschlusszeiten Zubehörowaren an Gäste abgeben und ihnen Zubehöroleistungen erbringen (§ 7 Abs. 1 GastG). Der Schank- oder Speisewirt darf nach § 7 Abs. 2 GastG außerhalb der Sperrzeit zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch

1. Getränke und zubereitete Speisen, die er in seinem Betrieb verabreichen,
 2. Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren
- an jedermann über die Straße abgeben.

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat (§ 8 GastG). Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wer ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf nach § 9 GastG einer Stellvertretungserlaubnis. Sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann befristet werden. Wird das Gewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Nach dem Tode des Erlaubnisinhabers darf das Gaststättengewerbe nach § 10 GastG aufgrund der bisherigen Erlaubnis durch den Ehegatten, Lebenspartner oder die minderjährigen Erben während der Minderjährigkeit weitergeführt werden. Das gleiche gilt für Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker bis zur Dauer von zehn Jahren nach dem Erbfall. Die Personen, die den Betrieb fortführen wollen, haben der Erlaubnisbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Personen, die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, kann nach § 11 Abs. 1 GastG die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis auf Widerruf gestattet werden. Die vorläufige Erlaubnis soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erteilt werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für die Erteilung einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis.

Aus besonderem Anlass kann nach § 12 Abs. 1 GastG der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden (§ 12 Abs. 2 GastG).

Die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist nach § 15 Abs. 1 GastG zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagensgründe vorlagen. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden (§ 15 Abs. 2 GastG). Sie kann nach § 15 Abs. 3 GastG widerrufen werden, wenn

- der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt ändert, andere als die zugelassenen Räume zum Betrieb verwendet oder nicht zugelassene Getränke oder Speisen verabreicht oder sonstige inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet,
- der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,
- der Gewerbetreibende seinen Betrieb ohne Erlaubnis durch einen Stellvertreter betreiben lässt,
- der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Personen entgegen einem ergangenen Verbot beschäftigt,
- der Gewerbetreibende bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag beruft, nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Berufung den Nachweis über die notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse durch eine Bescheinigung einer IHK erbringt,
- der Gewerbetreibende nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Stellvertreters den Nachweis über die notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse durch eine Bescheinigung einer IHK erbringt,
- nach dem Tode des Erlaubnisinhabers die weiterführenden Personen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Weiterführung den Nachweis über die notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse durch eine Bescheinigung einer IHK erbringen.

Für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten kann nach § 18 GastG durch Rechtsverordnung der Landesregierungen eine Sperrzeit allgemein festgesetzt werden. In der Rechtsverordnung ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer öffentlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden oder andere Behörden übertragen.

Verboten nach § 20 GastG ist

- Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten anzubieten,
- in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen,
- im Gaststättengewerbe das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
- im Gaststättengewerbe das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

Die Beschäftigung einer Person in einem Gaststättenbetrieb kann nach § 21 GastG dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Vorschriften des Gaststättengesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke findet nach § 23 Abs. 1 GastG auch auf Vereine und Gesellschaften Anwendung, die kein Gewerbe betreiben. Werden alkoholische Getränke in Räumen ausgeschenkt, die im Eigentum dieser Vereine oder Gesellschaften stehen oder ihnen mietweise, leihweise oder aus einem anderen Grund überlassen und nicht Teil eines Gaststättenbetriebes sind, so finden die Vorschriften des Gaststättengesetzes mit einigen Ausnahmen keine Anwendung.

Das Güterkraftverkehrsgewerbe

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben (§ 1 Abs. 1 GüKG).

Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist erlaubnispflichtig (§ 3 Abs. 1 GüKG). Die Erlaubnis wird nach § 3 Abs. 2 GüKG einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, für die Dauer von fünf Jahren erteilt, wenn

1. der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und
3. der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist.

Ein Sitz liegt vor, wenn das Antrag stellende Unternehmen am betreffenden Ort nachweist:

1. eine Einrichtung, die geeignet und bestimmt ist, eine stetige und dauerhafte Teilnahme am Wirtschaftsleben zu ermöglichen, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, in denen die Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden,
2. eine dem Unternehmenszweck entsprechende Tätigkeit und
3. eine zum selbstständigen Handeln befugte und mit den Geschäftsvorgängen vertraute Person.

Eine Erlaubnis, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, wird zeitlich unbefristet erteilt, wenn der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt.

Die Bedingungen für den Berufszugang sind nach § 3 Abs. 3 GüKG vorbehaltlich gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn der Unternehmer und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person die Gewähr dafür bieten, dass das Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden oder Gefahren bewahrt bleibt.
2. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen, insbesondere verkehrssicheren Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.
3. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn der Unternehmer oder die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person über die zur Führung des Unternehmens erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.

Die Erlaubnis kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden (§ 3 Abs. 4 GüKG). Hat bei der Erteilung der Erlaubnis eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen oder ist diese nachträglich entfallen, kann die Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden (§ 3 Abs. 5 GüKG).

Die Gemeinschaftslizenz nach § 5 GüKG gilt für Unternehmer, deren Unternehmenssitz im Inland liegt, als Erlaubnis, es sei denn, es handelt sich um eine Beförderung zwischen dem Inland und einem Staat, der weder Mitglied der EU noch anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), noch die Schweiz ist. Dies gilt nicht für Inhaber von Gemeinschaftslizenzen aus der Republik Bulgarien und aus Rumänien.

Der Unternehmer ist nach § 7a Abs. 1 GüKG verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die die gesetzliche Haftung wegen Güter- und Verspätungsschäden nach dem 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuches während Beförderungen, bei denen der Be- und Entladeort im Inland liegt, versichert. Die Mindestversicherungssumme beträgt nach § 7a Abs. 2 GüKG 600.000 EUR je Schadensereignis. Die Vereinbarung einer Jahreshöchstersatzleistung, die nicht weniger als das Zweifache der Mindestversicherungssumme betragen darf, und eines Selbstbehalts sind zulässig.

Nach dem Tode des Unternehmers darf der Erbe die Güterkraftverkehrsgeschäfte vorläufig weiterführen (§ 8 Abs. 1 GüKG). Das gleiche gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung.

Das Bundesamt für Güterverkehr führt eine Datei über alle im Inland niedergelassenen Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs, um unmittelbar feststellen zu können, über welche Berechtigungen (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugsgenehmigung) die jeweiligen Unternehmer verfügen (§ 15 Abs. 1 GüKG).

Das Reisegewerbe

Ein Reisegewerbe nach § 55 Abs. 1 GewO betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

1. selbstständig oder unselbstständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
2. selbstständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, benötigt nach § 55 Abs. 2 GewO eine Erlaubnis (Reisegewerbekarte). Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist (§ 55 Abs. 3 GewO).

Einer Reisegewerbekarte bedarf nach § 55a Abs. 1 GewO nicht, wer

1. gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren feilbietet,

2. selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt,
3. Tätigkeiten der in § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO genannten Art in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner zählt,
4. aufgrund einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinesgesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse abgibt,
5. Versicherungsverträge als Versicherungsvermittler oder Bausparverträge vermittelt oder abschließt oder als Versicherungsberater über Versicherungen berät,
6. ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe ausübt, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, und über die erforderliche Erlaubnis verfügt, 8. in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens i.S. des § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Kreditwesengesetzes tätig ist, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Kreditwesengesetz befugt sind,
7. von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt.
8. Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.

Die zuständige Behörde kann für besondere Verkaufsveranstaltungen Ausnahmen von der Erfordernis der Reisegewerbekarte zulassen (§ 55a Abs. 2 GewO).

Eine Reisegewerbekarte ist nach § 55b Abs. 1 GewO nicht erforderlich, soweit der Gewerbetreibende (z. B. Handelsvertreter) andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs aufsucht.

Der Inhaber einer Reisegewerbekarte ist verpflichtet, sie während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und seine Tätigkeit auf Verlangen bis zur Herbeschaffung der Reisegewerbekarte einzustellen (§ 60c Abs. 1 GewO). Auf Verlangen hat er die von ihm geführten Waren vorzulegen. Der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, ist nach § 60c Abs. 2 GewO verpflichtet, den im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift oder eine beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte auszuhändigen, wenn sie unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten sollen.

Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Reisegewerbekarte und für die Erteilung der Zweitschrift der Reisegewerbekarte ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 61 GewO).

Das Handwerk

Der selbstständige Betrieb eines **zulassungspflichtigen Handwerks** als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften (Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts) gestattet (§ 1 Abs. 1 HwO). Ein Gewerbebe-

trieb ist nach § 1 Abs. 2 HwO ein Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn er handwerksmäßig betrieben wird und ein Gewerbe vollständig umfasst, das in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführt ist, oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die für dieses Gewerbe wesentlich sind (wesentliche Tätigkeiten). Keine wesentlichen Tätigkeiten sind insbesondere solche, die

1. in einem Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt werden können,
2. zwar eine längere Anlernzeit verlangen, aber für das Gesamtbild des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich sind und deswegen nicht die Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Handwerk hauptsächlich ausgerichtet ist, oder
3. nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden sind.

Die Ausübung mehrerer Tätigkeiten i.S. der Nr. 1 und 2 ist zulässig, es sei denn, die Gesamtbetrachtung ergibt, dass sie für ein bestimmtes zulassungspflichtiges Handwerk wesentlich sind.

Die Vorschriften für den selbstständigen Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks gelten nach § 2 HwO auch für **handwerkliche Nebenbetriebe**, die mit einem Unternehmen eines zulassungspflichtigen Handwerks, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschafts- und Berufszweige verbunden sind. Ein handwerklicher Nebenbetrieb liegt nach § 3 Abs. 1 HwO vor, wenn in ihm Waren zum Absatz an Dritte handwerksmäßig hergestellt oder Leistungen für Dritte handwerksmäßig bewirkt werden, es sei denn, dass eine solche Tätigkeit nur in unerheblichem Umfang ausgeübt wird, oder dass es sich um einen Hilfsbetrieb handelt. Eine solche Tätigkeit ist nach § 3 Abs. 2 HwO unerheblich, wenn sie während eines Jahres die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebs des betreffenden Handwerkszweigs nicht übersteigt. Hilfsbetriebs sind nach § 3 Abs. 3 HwO unselbstständige, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebs dienende Betriebe eines zulassungspflichtigen Handwerks, wenn sie

1. Arbeiten für den Hauptbetrieb oder für andere dem Inhaber des Hauptbetriebs ganz oder überwiegend gehörende Betriebe ausführen oder
2. Leistungen an Dritte bewirken, die
 - a) als handwerkliche Arbeiten untergeordneter Art zur gebrauchsfertigen Überlassung üblich sind oder
 - b) in unentgeltlichen Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten bestehen oder
 - c) in entgeltlichen Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten an solchen Gegenständen bestehen, die in einem Hauptbetrieb selbst hergestellt worden sind oder für die der Hauptbetrieb als Hersteller i.S. des Produkthaftungsgesetzes gilt.

Nach dem Tod des Inhabers eines Betriebs dürfen der Ehegatte, der Lebenspartner, der Erbe, der Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter oder Nachlasspfleger den Betrieb fortführen, ohne die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen (§ 4 Abs. 1 HwO). Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich ein Betriebsleiter bestellt wird. Die Handwerkskammer kann in Härtefällen eine angemessene Frist setzen, wenn eine ordnungs-

gemäßige Führung des Betriebs gewährleistet ist. Nach dem Ausscheiden des Betriebsleiters haben der in die Handwerksrolle eingetragene Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks oder sein Rechtsnachfolger oder sonstige verfügungsberechtigte Nachfolger unverzüglich für die Einsetzung eines anderen Betriebsleiters zu sorgen (§ 4 Abs. 2 HwO).

Wer ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt, kann hierbei auch Arbeiten in anderen zulassungspflichtigen Handwerken ausführen, wenn sie mit dem Leistungsangebot seines Gewerbes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen (§ 5 HwO).

Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis (**Handwerksrolle**) zu führen, in welches die Inhaber von Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke ihres Bezirks mit dem von ihnen zu betreibenden Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke mit diesen Handwerken einzutragen sind (§ 6 Abs. 1 HwO).

- Als Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks wird eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk oder einem mit diesem verwandten Handwerk erfüllt (§ 7 Abs. 1 HwO). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats, welche zulassungspflichtige Handwerke sich so nahe stehen, dass die Beherrschung des einen zulassungspflichtigen Handwerks die fachgerechte Ausübung wesentlicher Tätigkeiten des anderen zulassungspflichtigen Handwerks ermöglicht (verwandte zulassungspflichtige Handwerke).
- In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer in dem von ihm zu betreibenden oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat (§ 7 Abs. 1a HwO).
- In die Handwerksrolle werden ferner Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung mit dem zulassungspflichtigen Handwerk eingetragen, dem der Studien- oder der Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht (§ 7 Abs. 2 HwO). Dies gilt auch für Personen, die eine andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die nach Abschluss einer Ausbildung von mindestens drei Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erteilt wurden. Falls neben dem Studium eine Berufsausbildung gefordert wird, ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass diese abgeschlossen ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind, trifft die Handwerkskammer. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) kann zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) durch Rechtsverord-

nung mit Zustimmung des Bundesrats die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die in Studien- oder Schulschwerpunkten abgelegten Prüfungen Meisterprüfungen in zulassungspflichtigen Handwerken entsprechen.

- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmen, dass in die Handwerksrolle einzutragen ist, wer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine der Meisterprüfung für die Ausübung des zu betreibenden Gewerbes oder wesentlicher Tätigkeiten dieses Gewerbes gleichwertige Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes erworben hat (§ 7 Abs. 2a HwO).
- In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer eine Ausnahmegewilligung nach § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO oder eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO für das zu betreibende zulassungspflichtige Handwerk oder für ein diesem verwandtes zulassungspflichtiges Handwerk besitzt (§ 7 Abs. 3 HwO).
- In die Handwerksrolle wird eingetragen, wer für das zu betreibende Gewerbe oder für ein mit diesem verwandtes Gewerbe eine Ausübungsberechtigung nach § 7a oder § 7b HwO besitzt (§ 7 Abs. 7 HwO).
- Vertriebene und Spätaussiedler, die vor dem erstmaligen Verlassen ihrer Herkunftsgebiete eine der Meisterprüfung gleichwertige Prüfung im Ausland bestanden haben, sind in die Handwerksrolle einzutragen (§ 7 Abs. 9 HwO).

Wer ein zulassungspflichtiges Handwerk betreibt, erhält eine **Ausübungsberechtigung** für ein anderes Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbe, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind. Dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen (§ 7a Abs. 1 HwO).

Eine **Ausübungsberechtigung** für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen in den Fällen der Nummern 12 und 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung, erhält nach § 7b Abs. 1 HwO, wer

1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat, und
2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.
3. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.